



Vereinssatzung
Schützenverein
1972
Schwickartshausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 ORGANE DES VEREINS	4
§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 8 DER VORSTAND	5
§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN	6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Schützenverein 1972 Schwickartshausen e.V. und hat seinen Sitz in 63667 Nidda – Schwickartshausen.

Er wurde am 07.09.1972 gegründet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Pflege des Schießsportes, die Jugend für den Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglied:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) Kinder (bis einschließlich 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Für den Fall, dass einem Aufnahmegesuch nicht entsprochen wird, bedarf es keine Begründung durch den Vorstand.
5. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens am 30. September zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließendem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) Das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) Den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der ordentlichen Versammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - bis zu fünf Schießwarten
 - bis zu zwei Beisitzern
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der Schatzmeister
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmen-
gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an die

Behindertenhilfe Wetterau gGmbH
Roland Krug Straße 15
63667 Nidda
zur ausschließlichen Verwendung in den
Hirzenhainer Werkstätten
Junkernwiese 1
63697 Hirzenhain – Merkenfritz

welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.